

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 8 (1866)

**Artikel:** Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges  
**Autor:** Heusler, A.  
**Anhang:** Beilage I  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110506>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beilage I.

### Articulirte Ordinanz für die unter Oberst Melander stehenden Soldaten.

Bestätigt vom Rath 18. Sept., beschworen den 4. Oct. 1622.

#### Soldaten-Eydt.

Demnach unser Gnädig Herren, Herr Burgermeister und Räth der Statt Basel wegen dieser Hochbeschwer- und Sorglicher Kriegs-Leuffen etlich Hundert Soldaten, under dem Commento des Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn Peter HolzAppel genannt Melanter, Als bestelten Obersten, anzunemmen, und in gewisse Fendlin abzutheilen verursacht worden: So haben Ir St. F. C. Wt.: volgende Articulierte Ordinanz steiff, släth und vest zu halten, und sowoll Oberste Haupt- als Befehlsleut sampt den Soldaten in Eydt zu nemmen auffgesetzt und anbefohlen.

#### Der 1 Articul.

Erstlich welcher den Nammen Gottes lästert oder Leichtfertig gebraucht, der soll vor das Erste mahl ein Leidliche Straaff aufzustehen und darzue drey Tag lang mit Wasser und Brodt im Thurn gespeist: Kompt Er zum Andern mahl, so soll Ime die Zung mit einem glüenden eyzen durchstochen, und Er Wehr- und Kleyder Loß bisz sein Hemdd gemacht, auch auf dem Landt gebannet werden.

2. Inn gleiche Straaff fallen auch die Jenige, die vor das Erste und Zweyte mahl Lästerlich von Gottes Wort oder Kirchendienern reden werden.

3. Alle Muetwillige Todtschläge, Frauwen schenden oder schwächen, Ehebruch, Brandtsteckhen, Diebstal, Straßenrauben = gewaldt, falschheit, oder Andere vergleichnen böse Stuch und offen,

bare Laster oder aber unnatürliche missbräuche, sollen mit dem Todt gestrafft werden.

4. Es soll auch rheiner rheinem Weibsbild, Sy sey verheirath oder unverheirath, Kindbetterin noch schwangeren Frauwen, noch Jungen Rhindern einiche schmach anthun, solche schmeissen, stoßen, dräwen, oder uehrlich angreissen, bey Straaff, ohne geldt und Paßport von der Compagnie cassirt, oder auch nach verwirchter Sachen gahr am Leben gestrafft zu werden. Es sollen auch Alle gemeine Huren vor das Erste mahl auf der Statt oder Lager mit schanden veriagt, wan Sy wider rhommen, mit rueten aufgestrichen werden.

5. Die Jenigen, so gegen Ire Oberheit, Stätte, Land oder derselbigen Orter, desgleichen auch gegen Ihrem Obristen oder Capitainen, wardurch das gemeine Landt in einichen Schaden und gefahr gerathen rhöndte, sich heimlich zusammen rotten, und verstandt haben, zusampt denen, so mit solchen übereinstimmen, sollen ohne einiche gnad auffgehenghet werden.

6. Mit gleicher Straaff sollen die Jenige, so einiche wissenschafft darvon gehabt, und solches Ihrem Obristen oder Capitain nicht angezeigt haben, gestrafft werden.

7. Rheiner soll einiche meütterey, unzugelassene Rottungen oder heimlich verstandt machen, oder desgleichen etwas Anderz understehn, es seye gleich was für ursach Er darzue haben mag, ohne beselch seiner Obristen oder Beselchshabern, bey Straaff auffgehenght zu werden.

8. Mit gleicher Straaff sollen auch gestrafft werden Alle die Jenigen, die sich bey solchen Rottungen oder Zusammenkunfftten finden lassen, oder Jemand anrueffen, uffwickhlen oder bewegen, sich under solche Rottungen mitzugeben, doch sollen darneben die Beselchshaber, so sich under solche Rottungen begeben, vor Allen Andern Soldaten, (die rhein rödelsüerer darvon sein,) gestrafft werden.

9. Die Jenige so etwas böses von Ihrer Obrigkeit oder deren Räthe, oder einicher Anderer Obrigkeit, Auch die, so etwan

schimpfflich oder spöttlich von Inen reden, sollen one einiche gnad an Leib und Leben gestrafft werden.

10. Welcher etwas, das zu auffruhr, meütterey oder ungehorsam reichert, geredet haben wirt, oder der so solches gehördt, und nicht gleich seinem Capitain angezeigt, soll am Leben gestrafft werden.

11. Mit gleicher Straaff soll gestrafft werden, der so solche Wörter in beysein schlechter Soldaten, von sich selber, oder von Andern erzellen oder etwas anstellen wirt, dardurch einiche meütterey oder auffruhr, auff was weg es seye, sollte entstehn können.

12. Rheiner soll, es sey in belägert Örtter oder außerhalb mit dem Feind, auch keinen des Feindts angehörigen und verbündeten einich verstand oder gemeinschafft haben noch botten oder Brieff schickhen, noch auch von Ime empfangen, es sey heimlich oder öffentlich, one vorgehende bewilligung seines Obristen oder Capitain, oder sofern er solches thut, soll er dasselbige von stund an seinem Obristen oder Capitain anzeigen. Rheiner soll auch dem Feind zusallen oder einiche Hilff leisten, diß Alles bey Leib straaff.

13. Es soll rheiner mit einem Trompeter oder Trommenschlager von dem Feind, oder mit einem Andern der botteneiß geschicht ist, außgenommen der darzu verordnet, reden oder gemeinschafft halten.

14. Rheiner soll im ankkommen oder abziehen, stilligen oder musteren, oder in einichen besetzten Örtteren, die Einwohnere oder die Ihrigen, oder die in Ihrer bündtniß sein, undertrucken oder berauben, oder einiche Sachen abzwingen, außgenommen essen Speiß und Andere zur Leibs Noth gehörige Sachen: Er soll auch rheine WasserMülin oder Wasserwerck niderwerffen oder verderben, auch dieselbige, wie auch Andere Heuſer, noch auch das Läger im abziehen in brandt stechen, ohne auftruckenlichen befelch seines Obristen oder Hauptoffizierers, Alles bei Leib Straaff.

15. Rheiner soll etwas dörffen thun oder anstifften gegen einicher Personen, Stätte, Flecken, Dörffer noch einiche Anderer

gütter oder Sachen, die mit Paßportten, salvagarden oder Andrerer Sicherheit von der Obrigkeit versehen sein, und das bey Leib Straff.

16. Welcher aus einer Compagnie, under einandere sich zu begeben, oder vom Fändlein sich abzuthun und an Andere Orter zu ziehen gesinnet, der soll darzu gehörige Paßport von seinem Capitain oder Hauptman zu haben schuldig sein, wer solches nit halten, wirt am Leben gestrafft werden.

17. Alle Capitainen die Soldaten annemmen one vorwissen und zulassen ihrer vorigen Capitainen sollen am Leben gestrafft werden.

18. Ein Soldat oder Reutter der seinen Würth, Würthin, Diener oder Magd gestoßen oder geschlagen haben wirt, der soll vor das Erste mahl drey tag mit Wasser und Brodt gespeist: für das Zweite mahl ein Leidliche Straff aufzustehen, und in voller Zusammenkunft von der Wacht wehrloß gemacht, auch von der Compagnie gejagt: Fahlß aber Er der beleidigten Person ein glied gebrochen oder bluetrünnend gemacht, soll Ime die Hand abgehauwen werden.

19. So fern einer einiche essen Speise oder Andere Sachen, welche nach dem Lager, Garnison, Statt oder einiche Andere Plätze, so under derselbigen gepielt sind, abgeworffen oder beraubt haben wirt, der soll auffgehendt werden.

20. Es soll auch rheiner, weder im Lager noch in Garnison einiche essen Speiß oder Andere Sachen so dahin gebracht werden, angreissen oder auffshaussen, zuvor und ehe dieselbige an gehörigen verkauff Platz gebracht und geschezt worden sein. Rheiner soll auch einichen Laden, Zellten, Marquetanter oder Rhauffman, die dem Lager oder Garnison zum besten da sein, berauben, und das bey Leib Straff.

21. Der one erlaubnuß seines Capitains außerhalb dem Quartier von seinem Fänlin oder Garnison weiter als ein grob Stuch han schließen gehn wirt, soll am Leben gestrafft werden.

22. Welcher one außtruchlichen bewilligung seines Capitains

oder Obrigkeit auf dem Lager, belägerten Statt oder Hauß laufft, es seye umb Fuetterung oder Anders, was auch für ursach es sein mag, der soll gehencbt werden.

23. Wer in den Orten, so seiner Obrigkeit zustendig ein Viech nimpt, der soll wie ein Dieb gestrafft werden.

24. Die Jenige, so zum außzug oder widerkommen Ihr Fänlin oder Cornet verlassen, sollen one gnad am Leben gestrafft werden.

25. Der Jenige, so one wichtige Krankheit, welche seinem Capitain oder Befelchshabern bekannt ist, sich under den Troß, Bagage, oder auff die Wagen begeben wirt, der soll in voller Zusammenkunfft wehrloß gemacht, auch one geldt und Paßport von der Compagnie geiaagt werden.

26. Der seine Wacht oder einiche Dienst, so Ime befohlen versaupt, der soll am Leben gestrafft werden.

27. Der Soldat, so uff seiner Schiltwacht schlaffend gefunden wirt, soll one einiche gnad am Leben gestrafft werden.

28. Der Soldat, so von seiner Schiltwacht, wahn Er von seinem Corporal oder Rottmeister gestellt ist, bei Tag oder nacht abgehet, ehe Er von denselbigen wider abgelöst wirt, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

29. Ktheiner soll dem Feind oder niemandts Anderß das Wort offenbaren, oder ein Anderß geben, das Ime von seinem Officierer gegeben ist, bey Leib Straaff.

30. Der sich ausser der Cortegarten oder Wachthauß mehr dann Zwo stunden des tags ohne urlaub seines Corporals oder Rottmeisters finden lässt, oder auch bei nacht einicher weiss absein wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

31. Ktheiner soll one wichtige ursach ein Außlauff oder Alarmen machen, bey nacht kthein büchß abschiessen, auch kthein groß geschrey machen, oder etwas Anderß thun, dadurch solches one ursach entsteht thöndte, und solches bey Leibstraaff.

32. Der Jenige, so in beschlossenem Lager, Statt, Quartier oder Ort, da Er in garnison liegt, oder auch nach gestellter Wacht

sein Wehr ausszihet, dessgleichen auch so Er außerhalb dem Läger Statt oder Ort one urlaub seiner Obrigkeit dasselbige thuet, soll am Leben gestrafft werden.

33. Der Jenige, so einen wirt schlagen mit seinem Wehr in der scheiden, mit einem steckhen, Stein oder Anderem, das das Bluet darnach folgt, der soll sein Hand verlieren.

34. Der Jenige, der einen mit der Faust an Halsz schlagen wirt, der soll Inn beysein der ganzen Compagnej von dem, so Er geschlagen, widerumb dessgleichen empfangen, auch one das Wehrloß gemacht und von der Compagnej cassirt werden.

35. Rheinem Soldaten oder Reütter soll erlaubt sein ein Zusammenkunfft zu halten, umb gelt oder etwas Anderß zu fordern, oder sich darunder finden zulassen, ohne aussdrücklichen befelch seines Obristen, Capitain oder Befelchshabers undt das bey Straff am Leben, darneben sollen die Capitain oder Befelchhaber, die solches außerhalb der Zeit geschehen lassen, Andern zum ErempeL vor Allen Soldaten mit dem Todt gestrafft werden.

36. So einer umb geldt wirt schreyen, wan man für den Feind oder auff einen Anschlag zeihet, der soll one gnad am Leben gestrafft werden.

37. So es geschehe, das der Monat Sold uff gesetzten Tage nit erfolgte oder bezahlt wurde, und solches auss verhinderung dess Feindts oder Anderm nit khöndte zuegesandt werden, So soll doch rheiner darumb einiche Aufruhr machen oder auffruhrische Wörter reden, oder seinen Capitain zur bezahlung zuzwingen sich understehn, oder aber seine Büg oder Wachten desto weniger zuthun und in Acht zu haben, sondern mit einem gebürlichen Sold, biss das das geldt khompt oder khommen khan, sich zufrieden halten. Er soll auch under dessen Alles thun was guete Soldaten und Reütter zuthun schuldig sind, So Jemand darwider handlet oder sich darunder finden lässt, soll am Leben gestrafft werden.

38. Rheinem Kapitain, Leutenant oder Fendrich soll erlaubt sein von den Derttern zuziehen, da Ihre Compagnien ligen, es seye die bezahlung für Ihre Compagnej zu fordern, oder umb Ihr

eigene geschäfft one bewilligung tier Obristen, bey Straff Leib und Lebens.

39. Der so in einen Zanch oder schlägerey oder Anderswo seine Camerade wirt zu Hilff rüeffen, oder Zusammenkunfft machen, der soll gehenccht werden.

40. Der Jenige so ohne urlaub seines Capitains bey tag oder nacht außerhalb dem Läger oder belägerter Dertter sich finden lässt, soll am Leben gestrafft werden.

41. Der auff freybeüdt, rauben oder stählen aussgehet, soll gehencchet werden.

42. Der Soldat so one erlaubniss seines Beselchhabers einen Andern aussordert, soll am Leben gestrafft werden.

43. Der Corporal der ein Ander so über die Wacht beselch hat, wan Er Zwen Soldaten, sich zubalgen oder zusechten aussgehnt lasset, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

44. So einem Soldat mit Worten oder Werckhen etwas Leydts geschicht, soll er sich verfüegen zue dem, der im Quartier beselch hat, welcher nach angehörter Sach, deme so leyd geschehen, recht schaffen solle, und das mit dem Huet in der Hand, und in beysein der ganzen Wacht, So fern die ursach so gross und wichtig, soll der Jenige, so dem Andern Leyd gethan, wehrloß gemacht und von der Compagnie gejagt werden.

45. Fahlß kheine Zeügen von Frem Handel da sein, soll der Jenige, so da beselch hat, in seiner gegenwart dieselbige vergleichen, und so Sy sich nicht vereinigen wollen, soll Inen, oder dem so halbstarrig, die Waffen genommen, und von der Compagnie verstoßen werden.

46. Der Soldat oder Befehlshaber, so auf dem Läger Statt oder vestung einen andern Weg gehen oder einen Andern einthommen wirt, dan durch die Porten oder ordentlichen weg, soll gehenccht werden.

47. Der Soldat, so sich wägert dem beselch seines Capitains oder eines Andern, so Ime zu Dienst seiner Obrigkeit gepietet, nachzukommen, der soll am Leben gestrafft werden. Mit gleicher

Straaff sollen die Jenigen so dem befelch von Ihren Obristen mit Trommeln oder Trompetten umbgeschlagen übertreten, gestrafft werden.

48. Als Alarmen gemacht wirt, soll ein Jeder zue seinem Fänlein oder Cornet lauffen, und fahß einer außerhalb wichtiger Leibskrankheit nicht dahin thompt, oder one vorwissen und auftruckenlichen befelch seines Obristen, Anderß wohin lauftt, oder auch so bald nicht da ist Als sein Fendrich, soll am Leben gestrafft werden.

49. Ein Jeder soll hilff leisten und sein Fänlein bey tag und nacht vertheidigen, Er soll auch uff die erste warnung sich darunter fliegen, und ehe es in guete verwahrung gebracht ist, davon nicht scheiden und das bey Leibstraaff.

50. So einer one wichtige ursach, one erlaubnuß seines befelchhabers auß der Ordnung oder glied darein er gestellt ist, treten wirt, der soll am Leib gestrafft werden.

51. Welcher der Erste wirt im außreissen oder ursach der flucht in einer Schlacht oder Sturm der soll frey uff der That von einem Jeden erschlagen werden und so Er darvon thompt, soll Er zum Schellmen gemacht und an Leib und Leben gestrafft werden.

52. Der eine Preßa, Schanz oder Lauffgraben, er seye Capitain oder Soldat, zu beschirmen gestellt ist, der soll dieselbige nicht muetwillig verlassen, auch one vollkommenen befelch oder bescheid, so im Kriegsrath vor guet gehalten, durch eine falsche oder erdachte ursach sich davon nicht abmachen.

53. Scheiner soll einen Ort, so Ime zu bewahren ufferlegt und befohlen, dem Feind übergeben und überantworten bey Leibstraaff.

54. Scheiner soll in einem belägerten Ort von seinem Quartier lauffen, umb appoinitement schreyen, oder darvon reden, unwillig sein zusechten, zuarbeiten oder sein Quartier zubewahren, noch einen Andern uff einiche weis darzun unslustig machen, oder an solchen örttern etwas thun, dadurch die beschirmung solches ettwan möchte verhindert werden, bei Straaff des Lebens one gnad.

55. So einer dem Feind zulaufft oder im Zulauffen gefangen wirt, der soll mit dem Todt bestrafft werden.

56. Die Capitainen sollen einer dem Andern seine Soldaten nicht verführen oder Abwendig machen, bey Straff am Leben.

57. Welcher mit Worten oder mit der That sich des Sergeanten Major Sachen annehmen, oder sich darein mischen wirt, Als er sein Ampt thut, Er sey Capitain oder Soldat, der soll one gnad am Leben gestrafft werden. Gleicher weß soll der Jenige, so nicht zufrieden ist mit dem Quartier oder Logement, so Ime vom Quartiermeister ober Furier gegeben, wie nit weniger der, so einem Andern in seinem Quartier überlästig ist, gestrafft werden.

58. Ein Soldat, so der Wacht ist, und nicht in voller gewehr bey dem Fänlein sich finden laßt, mit den Andern fort zu ziehen, soll für das Erste mahl drey tag lang mit Waßer und brodt gespeist: Für das Zweyte mahl Wehrloß gemacht, drey Monat lang von der Compagnie geiagt und zum Dritten mahl mit den Waffen gestrafft werden.

59. Ein Jeder weß Standts Er auch sey, soll seine gefangenen, so vom Feind behommen, von stundan vor dem Abend, dem, so im Quartier befelch hat, anbringen, bey verfall derselbigen und verlust des Lebens.

60. So es geschehe das einer ein General oder Obristen von dem Feind gefangen behâme, so soll derselbige schuldig sein den gefangenen von Stund an seiner Obrigkeit oder Dero Rath überantworten oder überantworten lassen, bey Straff wie in vorgehenden. Wan Er denselben überantwort hat, soll Er darvon eine ehrliche verehrung, nach standt und mittel dess gefangenen haben, doch nicht über Fünff Tausend gulden, darnach soll der gefangene auff quetbedunkhen der Obrigkeit verbleiben, one das der Fänger einich weiter Recht daruff soll anzufordern haben.

61. Rheiner soll macht haben einen gefangenem umbzubringen, oder auff Ranzon zusezen, noch auch nach dem die Ranzon erlegt, one erlaubnuss seines Obristen, oder dessen so im Quartier befelch

hat, Inne weg ziehen zulassen, bey straff wehrloß gemacht, und auff dem Landt verbandt zuwerden.

62. Und so es geschicht, das ein gefangener umb das Läger oder das Ortt, da die Garnison ist, spazierte, one erlaubnuß des Obristen oder dessen, so da befelch hat, so soll der so Inne gefangen, denselben verlohren haben, und dem zu nuß thommen, so Inne zum Ersten angreissen wirt.

63. Was die Leuten antreffen thut, sollen die Jenige, so dieselbige bringen, solche dem General, oder dem, so in dem Quartier befelch hat, Innerhalb drei Stunden nach Ihrer Ankunft anzeigen, auff das Sy mögen besichtigt werden bey Straaff des verlurts derselben, und am leib gestrafft zuwerden.

64. Welcher dem Feind ein Abbruch gethan hat, es seye wie es wolle, dasselbige, wie oben gemeldet, nicht wirt angezeigt haben, damit das solches möge auffgezeichnet, und darnach im Läger oder Platz, da die garnison ist, verkaufft werden, Sondern dasselbige verkaufft oder verkaussen lässt, in umbligende Dörter oder Stätte, der soll one gnad am Leben gestrafft werden.

65. Wan ein Soldat einen Fähler thun wirt, so soll sein Capitain (bey Straaff drei Monat von seinem Aumpt verstoßen zu sein,) denselbigen in die Hände dess Generals oder dessen, so im Quartier befelch hat, zustellen verbunden sein, welcher Im beysein der Capitainen, Leutenanten und Fendrichen, nach berichter Sach soll urtheilen, laut dieser Ordinanz und Articulss brieffe.

66. Der sich uff den Tag, wan Er die Wacht hat voll sauffen wirt, soll von der Compagnie gejagt werden.

67. So sich einer voll sauffete, und in seiner vollheit etwas böses anstelle, soll Er dadurch nicht entschuldiget, sondern schwärer gestrafft werden.

68. Der Capitain oder Soldat, so die Musterung zuthun sich weigern wirt, soll von der Compagnie verstoßen werden.

69. Rheiner soll uff dem Musterplatz mit einem unrechten Mannen sich einschreiben lassen oder mit entlehnndem Wehr oder Waaffen durch die Musterung gehen, oder einem Andern auff dem

Musterdag etwas dessgleichen lehnen, bey Straaff Wehrloss gemacht und von der Compagnie cassirt zu werden.

70. Rheiner soll sich under zwei Compagnien einschreiben oder Mustern lassen bey Leibs Straaff.

71. Rheiner soll seine Waaffen oder gewehr, so ihm von seinem Capitain gegeben, zuverderben, zu ringern oder zu versetzen macht haben, bey Straaff Wehrloss gemacht und Sechs Monat von der Compagnie gejagt zu werden.

72. Rheiner soll einiche Soldaten Waaffen oder gewehr bey sich versetzen lassen, bey Straaff doppelt so viel zuverlieren, Alß das versetzte wärth ist.

73. Rheiner soll sein Waaffen oder gewehr verspielen oder verhandlen, sondern dasselbig allzeit rein und zum Krieg nützlich halten, bey Straaff one Passport von der Compagnie verstoßen zu werden.

74. Rheiner soll die proviant, victualien oder gewehr von seinem Camerate mit List mögen weg nemmen, bey Straaff Wehrloss gemacht und drey Monat von der Compagnie cassiert oder auch nach gelegenheit der Sachen am Leib gestrafft zu werden.

75. Welcher einen Commissarien von der Musterung oder Anderß anzugreissen, selbigen mit Worten oder mit der That einich Leyd zu thun sich understehn wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

76. Der Capitain, so seinen Soldaten weniger zahlt, dan die bezahlung, so seine Obrigkeit verordnet, soll wehrloss gemacht werden.

77. Der Solbat, so gegen seinem Obristen oder Beselchshaber zur Wehr greift, soll am Leben gestrafft werden.

78. So der Provoß oder sein Diener einen oder mehr Soldaten gefangen nemmen, so soll rheiner, wer Er auch sein mag, sich dagegen setzen dörrffen oder den Gefangenen mit Gewaldt mögen loss machen, bey Leibs Straaff.

79. Es soll rhein Beselchshaber, Adelßbursch, oder auch schlecht soldat under den Reuttern oder Fueßvolck, one ausstrudh-

lichem vorwissen und befelch des Generals oder Obristen, in einem beschlossnen Läger sudlen, bey Straff wehrloß gemacht zuwerden.

80. Es sollen auch die Sudler, so im Läger sudlen, wie auch der Kriegs Rath allda, disen obgesagten Articuln unterworffen sein, solle auch des Abendts ein Stund nach der Sonnen untergang, und am Morgen vor der Sonnen aufgang Theiner Wein oder Bier mögen geben, bei straff Drei gulden, so oft als Sy solches gethan zu haben gesunden werden, Welches geldt ein Theil dem General-Provoß, der Ander Theil den Armen zunuz thommen solle.

81. Alle Andere Fähler und Missbräuche, so hierin nicht gemeldet, sollen nach verlaut der placaten Rechten und gebrauch des Kriegs gestrafft werden.

82. So einiche Soldaten bey verläzung dises Articulbrieffs nicht beysein möchten, Sollen Sy doch gleich den Andern, so darbey gewesen verbunden sein.

Eindlichen in obstondem Allem, sich wie Ehrlichen, Redlichen Soldaten gebüret und zue steht, geslossen Erbar- und getrewlich zuerzeigen, geserdt und Arglist hindan gesetzt und vermittel.

Decretum in Senatu 18. Septemb. Anno 1622.

Freytags den 4. Octobris 1622 Ist diese Ordinanß denen Soldaten ins gemein vorgelesen, unndt daruff sowohl von Officieren, als gemeinen Soldaten der Eydt praeftirt unndt geschworen worden.

## Beilage II.

Bericht von Oberstwachtmeister Jonas Grasser  
über die Einnahme Rheinfeldens 1./11. Oct. 1634.

Gestreng, Edel, Ehrenvest, Fromm, Fürnemm, Fürsichtig, Ehrsam und Weis gnedig gebietend Herren.

Als verwichenen Beinstag den Letsten Septembris Jüngst verflossen Morgens bey anbrechendem tag Hannß Ulrich Beyel